

Kenntniß des Rechtes, mit der erforderlichen Gewandtheit in der Geschäftsbehandlung einen hohen Grad moralischer Kraft und Stärke verbinden. Daß der Stand der Advocaten in nicht wenigen seiner Glieder hinter dem Vorbilde, welches ihm vorzuschweben hat, noch zurücksteht, ist nicht zu verkennen. Es sind jedoch schon seit einer Reihe von Jahren vielfach und zwar hauptsächlich von Männern aus seiner Mitte selbst Anstrengungen gemacht worden, ihn zu heben. Sie blieben auch nicht erfolglos. Fast überall begegneten sie dem lebhaften Wunsche nach Bildung von Vereinen, welche es sich zum Zwecke machen sollten, alle Einzelnen zu dem Streben nach jenem Ziele zu verbinden. Die Gesetzgebung des Auslandes ließ diese Regungen eines richtigen Corporationsgeistes nicht unbeachtet. Sie faßte den Beruf der Advocatur in einer würdigen Weise auf, als dies früher geschehen war und konnte namentlich da, wo der Strafproceß oder der bürgerliche Proceß eine Verbesserung oder Umgestaltung erfuhr, nicht umhin, zugleich der Advocatur eine veränderte Stellung zu geben.

Das Königreich Sachsen hat bereits eine neue Strafproceßordnung erhalten. Eine neue bürgerliche Proceßordnung aber ist in nahe Aussicht gestellt worden. Unter so bewandten Umständen mußte sich der Gedanke nahe legen, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß es für die neuen Verfahrensarten nicht an den tüchtigen Organen fehle. Zugleich kam in Betracht, daß die Bestimmungen über die Advocatur sich durch eine Menge von Gesetzen hinziehen, welche zum Theil bis in das sechzehnte Jahrhundert zurückgehen. Jedenfalls daher ist es zweckmäßig, das Brauchbare aus ihnen zusammenzustellen und das Fehlende hinzuzufügen.

Nothwendig mußte in Erwägung kommen, ob die Vorschriften, welche der Entwurf enthält, durchgängig den Charakter des Gesetzes haben, oder ob sie nicht zum Theil als Ausflüsse des Verwaltungsrechtes zu betrachten sind und deshalb im Verordnungswege erlassen werden konnten. Das Letztere ist allerdings der Fall. Eine Sonderung des Stoffes aber in zwei Partien, mithin Beibehaltung eines Theiles desselben im Gesetze und Verweisung eines andern Theiles desselben in eine Verordnung würde den organischen Zusammenhang gestört haben und jedenfalls der Uebersichtlichkeit hinderlich gewesen sein. Wenn übrigens die Advocatenordnung hauptsächlich mit bezweckt, den Advocatenstand in der allgemeinen Achtung zu heben, dadurch aber zugleich das Vertrauen zur Rechtspflege zu erhöhen, dann mußte es wohl angemessen befunden werden, eben durch sie zur allgemeinen Kunde zu bringen, wie die innere Organisation des Advocatenstandes Bürgschaft dafür leistet, daß künftig demselben nur Männer von Geschäftstüchtigkeit, Rechtschaffenheit und regem Pflichtgefühl angehören können. Insofern rechtfertigt es sich auch gewiß, daß die Vorschriften über Bildung und Wirksamkeit der Advocatenvereine mit in der Advocatenordnung aufgenommen wurden.

Die ältere Gesetzgebung that der Advocaten oft in einer Art und Weise Erwähnung, welche nicht eben dazu geeignet war, besonderes Vertrauen zu denselben einzulösen. Das Volk, der Rechte unkundig, war hiernach nur zu geneigt, Alles, was ihm Widerwärtiges im Proceße widerfuhr, den Advocaten zur Last zu legen. Es wird dieselben vorurtheilsfreier und gerechter beurtheilen, sobald ein klares, auch dem gebildeten Laien verständliches bürgerliches Gesetzbuch erlassen und das Verfahren in bürgerlichen Streit-

sachen zweckmäßiger geordnet ist. Daß schon das neue Strafverfahren in dieser Beziehung nicht ohne günstige Folgen war, hat man mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit gehabt. Indessen ist, wenn auch die angedeuteten Verbesserungen in der allgemeinen Rechtsverfassung dem Advocatenstande ganz vorzüglich mit zu Gute kommen, damit doch noch nicht alles Das geschehen, was nöthig ist, um ihm diejenige Stellung zu geben, welche er im Interesse einer wohlgeordneten Rechtspflege einnehmen sollte, vielmehr ist zu dem Ende noch ein Doppeltes nöthig. Es wird nämlich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß nur solche Männer zur Advocatur gelangen, welche ihren Beruf zu erfüllen wirklich die erforderlichen Eigenschaften besitzen, wonach die Zulassung zu derselben nothwendig von strengern Vorbedingungen abhängig zu machen sein wird. Es ist ferner aber auch dafür zu sorgen, daß den Advocaten die Fähigkeit geboten sei, sich durch redlichen Fleiß ein Einkommen zu verschaffen, welches ihnen Lust und Liebe zu ihrem Berufe giebt und sie zugleich vor der Versuchung zu Pflichtwidrigkeiten sicher stellt. Das geeignete Mittel, diesen Zweck zu erreichen, besteht darin, die Zahl der Advocaten auf ein dem Bedürfnisse entsprechendes Verhältniß zurückzubringen. Das Publicum wird bei einer solchen Maßregel nicht leiden. Es ist allerdings Vorkehrung dahin zu treffen, daß es Dem, welcher einen Rechtsbeistand nöthig hat, an einem solchen nicht fehle, namentlich ihm auch die Gelegenheit geboten sei, unter Mehrern wählen zu können. Allein besser giebt ihm gewiß, wenn er die Auswahl unter einer kleineren Zahl tüchtiger, als unter einer größern Zahl zum Theil minder tüchtiger Advocaten hat.

Den Advocaten für ihre Amtswirksamkeit gewisse Sprengel anzuweisen, konnte nicht angemessen erscheinen. Sie würden dadurch eines gesicherten Einkommens allerdings um so gewisser. Doch würde eben diese größere Gewißheit zur Folge haben, daß so Mancher in seinem Fleiße und seinem Eifer nachlasse. Eine solche Einrichtung hätte ferner den Nachtheil, daß das Publicum, welches eines Rechtsbeistandes bedarf, rücksichtlich der Wahl eines solchen zu sehr beschränkt wäre.

Vom Staate kann der Advocatenstand nicht alles Das erwarten, was zu seiner Hebung nöthig ist, vielmehr muß er, wenn er in dem Rechtsorganismus diejenige Stellung erlangen und behaupten will, welche ihm darin gebührt, selbst das Meiste thun. Sehr viele seiner Glieder erfreuten sich schon zeither einer allgemeinen, wohlverdienten Achtung. Sie galt jedoch meistens mehr der Persönlichkeit als dem Stande. Soll dieser gehoben werden, so muß er in allen seinen einzelnen Gliedern dazu beitragen. Zu dem Ende muß auch der minder Charakterfeste einen gewissen Halt von außen bekommen, welcher ihn zu gewissenhafter Erfüllung seiner Pflicht anregt, ihn vor Abirrungen von derselben möglichst bewahrt. Einen solchen äußern Halt zu geben, ist hauptsächlich Aufgabe der Advocatenvereine. Sie bezwecken, das Pflichtgefühl zu beleben und zu befestigen, einen ehrenhaften Standesgeist hervorzurufen und zu erhalten. Ueberall, wo sie bis jetzt bestanden, haben sie vortheilhaft in diesen Beziehungen gewirkt. Sie sind übrigens eine nothwendige Ergänzung für die Disciplinargewalt des Staates. Sie behindern und stören dieselbe in ihrem Wirkungskreise nicht, reichen aber meistens noch weiter als sie, strafen Pflichtwidrigkeiten und Unwürdigkeiten, welche von den ferner stehenden Staatsbehörden nicht so leicht wahrgenommen werden.